

Sitzungsbericht

Nr. 192

Ausgegeben in Bonn am 5. Mai 1958

1958

192. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 2. Mai 1958 um 14.30 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt
Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Seidel, Ministerpräsident
Dr. Anker Müller, Staatsminister der Justiz
Dr. Haas, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

(B) Berlin:
Brandt, Regierender Bürgermeister
Amrehn, Bürgermeister
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:
Brauer, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister

Hessen:
Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:
Dr. Diederichs, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:
Weyer, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten
Siemens, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
van Volxem, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:
Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten
und Wohnungsbau

Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke, Innenminister

(D)

Von der Bundesregierung:
Schäffer, Bundesminister der Justiz
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesmi-
nisterium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 115 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 109/58) . 116 A
Becher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 116 A

Beschlußfassung: Annahme einer
Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG,
im übrigen keine Einwendungen. Der
Bundesrat hält das Gesetz, wie in den
Eingangsworten vorgesehen, für zustim-
mungsbedürftig 116 D

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt
der Bundesrepublik Deutschland zu dem Ab-
kommen vom 19. Juni 1948 über die inter-
nationale Anerkennung von Rechten an
Luftfahrzeugen (Drucksache 112/58) . . . 116 D

(A) **Beschlußfassung:** Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen 117 A

Entwurf eines Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen (Drucksache 108/58) 117 A

Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen 117 A

Entwurf eines Gesetzes zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (Drucksache 110/58) 117 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, für zustimmungsbedürftig 117 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Drucksache 111/58) 117 B

Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen. Der Bundesrat hält das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, für zustimmungsbedürftig 117 C

(B) **Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung** (Drucksache 100/58) 117 C

Becher (Rheinland-Pfalz),
Berichterstätter 117 C

Schäffer, Bundesminister der Justiz 118 B

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 119 B

Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen 120 A

Entwurf eines Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln (Drucksache 101/58) 120 A

Weyer (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstätter 120 A

Beschlußfassung: Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 121 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem

Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Drucksache 113/58) 121 B

Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 121 B

Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 105/58) 121 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 121 C

Dritte Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (Drucksache 106/58) 121 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 121 C

Verordnung über die Durchführung von Statistiken der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1957, 1958 und 1959 (Drucksache 97/58) 121 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 121 D

Verordnung über die Durchführung von Lohnsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1957, 1958 und 1959 (Drucksache 96/58) 121 D

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 121 D

Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund gem. § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 RHO; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG Groß-Berlin (Gewobag) (Drucksache 116/58) 122 A

Beschlußfassung: Zustimmung 122 A

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie (Drucksache 115/58) 122 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG 122 A

(A) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr (Drucksache 102/58) 122 A

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 122 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über den planmäßigen Luftverkehr (Drucksache 103/58) 122 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 122 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr (Drucksache 104/58) 122 B

Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 122 C

(B) Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn und ihrer Vorgängerverwaltungen für den DM-Abschnitt des Geschäftsjahres 1948 und für die Geschäftsjahre 1949—1954 (Drucksache 98/58) 122 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt Kenntnis 122 C

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 95/58) 122 C

Beschlußfassung: Staatssekretär Prof. Dr. Leo Brandt wird vorgeschlagen. 122 D

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1958/59 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1958/59) (Drucksache 114/58) 122 D

Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG, im übrigen keine Einwendungen. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 123 A

Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben in den Jahren 1958 bis 1960 (Drucksache 83/58) 123 B

Beschlußfassung: Der Bundesrat (C) stimmt der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 GG nicht zu 123 C

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch (Drucksache 93/58) 123 C

Beschlußfassung: Ministerialrat Engel wird bestimmt 123 C

Benennung des Ministers Dr. Georg Diederichs, Niedersachsen, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Muttray (Drucksache 99/58) 123 C

Beschlußfassung: Minister Dr. Diederichs wird vorgeschlagen 123 D

Durchführung des Gesetzes zum Schutz Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) — Vorschlag je eines Sachverständigen und eines Stellvertreters für die Bundes-Sachverständigen-Ausschüsse für Kulturgut bzw. für Archivgut (Drucksache 60/58) 123 D

Beschlußfassung: Die vom Ausschuß für Kulturfragen vorgeschlagenen (D) Herren werden benannt 124 A

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/58) 124 A

Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 124 C

Die Sitzung wird um 14.31 Uhr durch den Präsidenten, Regierenden Bürgermeister Brandt, eröffnet.

Präsident BRANDT: Meine Herren! Ich eröffne die 192. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 191. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Punkt 9:

Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Einkünften aus dem Betrieb der Seeschifffahrt und der Luftfahrt (Drucksache 118/58),

(A) Punkt 10:

Gesetz über die Anwendung der mit den Gesetzen über das Zweite bis Fünfte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) veröffentlichten Listen XXXIII (Anwendungsgesetz) (Drucksache 117/58),

und Punkt 26:

Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) (Drucksache 70/58)

werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (Drucksache 109/58)

- BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, der Ihnen in der Drucksache 109/58 vorliegt, ändert bzw. ergänzt drei Vorschriften der Zivilprozeßordnung und eine Vorschrift der Reichsabgabenordnung. Von wesentlicher Bedeutung ist die Neufassung des § 850 c ZPO. Sie erhöht die pfändungsfreien Festbeträge auf 182 DM bei monatlicher Auszahlung und auf entsprechende Beträge bei wöchentlicher oder täglicher Auszahlung. Zum Zwecke einer familiengerechten Lösung werden diese Festbeträge bei Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners je nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten bis zu einem bestimmten pfändungsfreien Gesamtbetrag weiterhin erhöht. Für darüber hinausgehende Arbeitseinkommen bis zu 800 DM monatlich und entsprechenden Beträgen wöchentlich oder täglich kann der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens aus den dem Gesetz beigegebenen Tabellen abgelesen werden, die nach folgenden Grundsätzen aufgestellt sind.

Pfändungsfrei sind einmal die obengenannten Festbeträge und außerdem drei Zehntel des Mehrbetrages. Für die erste Person, der der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um zwei Zehntel, für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um je ein Zehntel. Pfändbar bleibt aber in jedem Falle ein Zehntel des Mehrbetrages.

Wichtig ist auch die vorgesehene Ergänzung des § 850 f ZPO. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann das Vollstreckungsgericht bei Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen den Pfändungsbetrag auf Antrag des Gläubigers unabhängig von den in § 850 c ZPO gezogenen Schranken bestimmen, muß aber dem Schuldner so viel belassen, wie er für seinen notwendigen Unterhalt und die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf. Schließlich wird durch die Änderung des § 369 der Reichsabgabenordnung er-

reicht, daß die Vorschriften für die Forderungspfändung allgemein auch für das Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gelten. ^(C)

Der federführende Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf eingehend beraten. Hierbei kam einstimmig zum Ausdruck, daß eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen nur mit größter Zurückhaltung vorgenommen werden sollte. Es darf nicht verkannt werden, daß eine Verstärkung des Schuldnerschutzes die Gläubigerrechte beeinträchtigt und darüber hinaus zwangsläufig die Kreditbasis für diejenigen Personengruppen schmälert, die nur das Arbeitseinkommen als Kreditunterlage haben. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf gleichwohl gebilligt, weil er eine grundlegende Neuregelung bringt, insbesondere den Familienstand des Schuldners weit besser berücksichtigt und mit Einführung der Tabellen einem unbestreitbaren Bedürfnis nachkommt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt fünf Änderungsvorschläge. Da sie lediglich terminologische und klarstellende Bedeutung haben, darf ich insoweit auf die Drucksache 109/1/58 verweisen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die aus der Drucksache 109/1/58 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses, des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses liegen in der Drucksache 109/1/58 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. ^(D)

Wir kommen zur Abstimmung. Falls kein Widerspruch erhoben wird, können wir über Ziff. I der Drucksache 109/1/58 insgesamt abstimmen. — Es wird nicht widersprochen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 19. Juni 1948 über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen (Drucksache 112/58)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post in bezug auf Neufassung der Eingangsworte des Ent-

(A) wurfs des Ratifikationsgesetzes liegt in der Drucksache 112/1/58 vor. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen (Drucksache 108/58)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden. Die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post liegen in der Drucksache 108/1/58 vor. Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann über die Empfehlungen der Ausschüsse gemeinsam abgestimmt werden. — Kein Widerspruch! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Abkürzung handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen (Drucksache 110/58)

(B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz, wie das auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Drucksache 111/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. In der Drucksache 111/1/58 liegt Ihnen die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses auf Einfügung eines Artikels 1a in den Entwurf des Ratifikationsgesetzes vor.

(Dr. Seidel: Ich bitte, über die beiden Absätze getrennt abzustimmen!)

— Es wird getrennte Abstimmung zu Artikel 1a beantragt. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe den ersten Absatz des Artikels 1a auf. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Absatz 2 des neuen Artikels 1a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat hat danach zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über Gewinn- und Verlustrechnung (Drucksache 100/58)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen in der Drucksache 100/58 vorliegende Gesetzentwurf will im Interesse der Förderung des Kapitalmarktes zwei Probleme des Gesellschaftsrechts als „Kleine Aktienrechtsreform“ noch vor der in Vorbereitung befindlichen großen Reform des Gesellschaftsrechts vorweg lösen, nämlich die **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** und die **Reform der Gewinn und Verlustrechnung** der Aktiengesellschaften.

Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln regelt der 1. Abschnitt des Entwurfs. Bei vielen (D) Kapitalgesellschaften steht das Nennkapital in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Rücklagen, was meist noch aus einer allzu vorsichtigen Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse aus Anlaß der Währungsreform herrührt. Dieses Mißverhältnis zwischen Nennkapital und tatsächlichem Gesellschaftsvermögen hat besonders hohe Aktienkurse und — damit verbunden — auch hohe Dividendensätze zur Folge. Die hohen Aktienkurse haben wiederum zur Folge, daß die einzelnen Aktien für den Käufer zu teuer sind, und hohe Dividendensätze erwecken häufig falsche Vorstellungen über den wirklichen Ertrag, wenn man nicht den Kurs der Aktie dabei berücksichtigt.

Der Entwurf will deshalb die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, die bisher zwar auch schon für zulässig erachtet wurde, die aber hinsichtlich ihrer rechtlichen Konstruktion umstritten war, ausdrücklich regeln, um so die Anpassung des Nennkapitals an das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft in einer rechtlich einwandfreien Weise zu ermöglichen. Es soll so das richtige Bild wiederhergestellt und erreicht werden, daß bei gleichbleibendem Vermögen der Gesellschaft eine größere Zahl von Aktien ausgegeben werden kann. Es wird dann die einzelne Aktie billiger sein und damit der Kapitalmarkt belebt werden.

Der 2. Abschnitt des Entwurfs behandelt die Gewinn- und Verlustrechnung der Aktiengesellschaft.

(A) ten. Nach der geltenden Fassung des § 132 des Aktiengesetzes wird der Jahresertrag nach dem sogenannten **Nettoprinzip** nur nach Abzug eines größeren Teils der Aufwendungen ausgewiesen. Durch diese weitgehende Saldierung ist der Jahresertrag nach außen nicht zu erkennen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die **Gewinn- und Verlustrechnung aussagefähiger** gestaltet werden. Auch die äußere Form soll eine Änderung erfahren; in Zukunft soll neben der Kontoform auch die Staffelform zulässig sein. Die wesentliche Neuerung besteht jedoch darin, daß alle Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sowie alle größeren Aktiengesellschaften ihre Umsatzerlöse nach dem sogenannten **Bruttoprinzip** angeben sollen. Darüber hinaus sollen die Aufwendungen und Erträge weiter aufgeschlüsselt werden. Von besonderer Bedeutung ist hier die Frage, wie weit der Kreis der Aktiengesellschaften gezogen werden soll, der die Umsatzerlöse bekanntzugeben hat. Nach dem Entwurf sollen dazu außer den Börsengesellschaften alle Aktiengesellschaften verpflichtet sein, deren Bilanzsumme 3 Millionen DM übersteigt. Bei dieser Regelung werden rund 70 % aller Aktiengesellschaften erfaßt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt zum Gesetzentwurf nur zwei Änderungen, die in der Ihnen vorliegenden Drucksache 100/1/58 angeführt sind. Diese beiden Änderungen sollen der Klarstellung dienen. Im übrigen empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß

(B) wie auch der Wirtschaftsausschuß, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Es liegen die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses auf Drucksache 100/1/58 sowie der Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 100/2/58 vor.

SCHÄFFER, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte lediglich zu dem Antrag des Landes Bayern Stellung nehmen, den Zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs, die Vorschriften über die Gewinn- und Verlustrechnung, zu streichen. Ich darf dazu folgendes bemerken.

Die Bundesregierung hat schon in der Regierungserklärung ihre Absicht betont, im Laufe dieser Legislaturperiode **Maßnahmen zur Verbesserung der Publizität der Aktiengesellschaften** zu ergreifen. Diesem Ziel dient der zweite Teil des Gesetzentwurfs, wenn auch zunächst beschränkt auf eine Neufassung des Schemas der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bundesregierung hat sich **einstimmig für eine sofortige Regelung dieser Frage** ausgesprochen.

Die gegen die beabsichtigte Regelung vorgebrachten Gründe erscheinen mir nicht stichhaltig.

Zu Ziff. 1: Die Bundesregierung hält es aus kapitalmarktpolitischen Gründen für vordringlich, die Vorschriften über die Rechnungslegung wenigstens auf dem Gebiet der Gewinn- und Verlustrechnung sofort zu verbessern. Die Aktionäre sollen einen besseren **Einblick in die tatsächlich erzielten Gewinne** erhalten. Erst dann können sie den wünschenswerten Druck auf die Verwaltungen ausüben, die erzielten Gewinne in angemessenem Umfang auch auszuschütten. Die Bundesregierung verspricht sich davon eine **Belebung des Kapitalmarkts**. Eine Vertagung dieser Teilreform bis zu einer Gesamtreform des Aktienrechts würde bedeuten, daß diese Maßnahmen sich erst in mehreren Jahren auswirken würden. Das Ziel der Bundesregierung, möglichst sofort auf eine Belebung des Kapitalmarkts hinzuwirken, würde dann nicht erreicht.

Es trifft nicht zu, daß die Neuregelung nicht erforderlich sei, weil die Aktionäre bereits nach geltendem Aktienrecht auf Grund ihres Auskunftsrechts die erforderlichen Aufschlüsse erhalten können. Die **praktische Handhabung des Auskunftsrechts** zeigt, daß sich der Aktionär auf diesem Wege regelmäßig nicht genügend unterrichten kann. Der Aktionär ist selten in der Lage, von einer geschickten Verwaltung durch sachgerechte und nachdrückliche Fragen die gewünschten Auskünfte zu erhalten. Auf unbequeme Fragen verweigert die Verwaltung häufig unter Berufung auf die Schutzklausel die Auskunft.

Auch der weitere Einwand schlägt nicht durch, daß die Verwaltung selbst den für die Dividende verfügbaren Betrag bei der Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt und daß deshalb auch ein verbesserter Einblick der Aktionäre in die tatsächlich erzielten Gewinne nichts daran ändert, daß die Verwaltung entscheidet, welcher Teil des Gewinns ausgeschüttet wird. Bisher kann der Aktionär nicht oder nur sehr beschränkt beurteilen, inwieweit der von der Verwaltung für die Ausschüttung zur Verfügung gestellte Gewinn hinter dem tatsächlich erzielten Gewinn zurückbleibt. Wenn der Aktionär künftig aus der neuen Gewinn- und Verlustrechnung weiß, welcher Gewinn wirklich erzielt worden ist, wird es der Verwaltung schwerfallen, von ihr gebildete hohe Rücklagen gegenüber dem berechtigten Anliegen der Aktionäre auf Ausschüttung einer angemessenen Dividende zu rechtfertigen. Auch wenn die Verwaltung rechtfertig weiterhin die Rücklagen bilden kann, wird sich nach der Überzeugung der Bundesregierung eine Offenlegung der wahren Gewinnverhältnisse tatsächlich dahin auswirken, daß einer übersteigerten Rücklagenbildung entgegengewirkt und eine angemessene Ausschüttung des erzielten Gewinns gefördert wird.

Zu Ziff. 2: Es ist nicht richtig, daß sich die **Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz** und der **Deutsche Juristentag** gegen den zweiten Teil des Gesetzentwurfs ausgesprochen haben. Der Deutsche Juristentag hat zu dem Gesetzentwurf überhaupt nicht Stellung genommen. In dem Bericht der von

(A) ihm eingesetzten Unternehmensrechtskommission, der schon einige Jahre zurückliegt, hat er sich grundsätzlich für die Einführung des Brutto-Prinzips, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, ausgesprochen.

Die Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz hat in ihren Thesen zur Kapitalmarktreform die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Neugestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung ausdrücklich begrüßt und eine Annahme des Gesetzentwurfs lebhaft befürwortet.

Zu den Punkten, die nach der Begründung des bayerischen Antrags vor einer gesetzlichen Regelung geklärt werden sollten, ist im einzelnen folgendes zu bemerken.

Zu a): Das Bedenken, daß durch eine verbesserte Gewinn- und Verlustrechnung die in- und ausländische Konkurrenz unerwünschte Einblicke in die Lage der Gesellschaften erhalten könnte, ist ein Schlagwort, das immer wieder ohne substantiierte Begründung ins Feld geführt wird. Alle Sachverständigen, außer den betroffenen Kreisen aus den Verwaltungen der Gesellschaften, sind sich darüber einig, daß die Konkurrenz nicht erst auf die sieben Monate nach Jahresende veröffentlichte Gewinn- und Verlustrechnung zu warten braucht, um den Umsatz und sonstige Angaben zu erfahren. Es gibt heute schon viele Gesellschaften, die ihren Umsatz veröffentlichen, ohne daß bekanntgeworden wäre, daß sie dadurch im Wettbewerb geschädigt worden sind. In Amerika ist die Umsatzangabe weitgehend vorgeschrieben. Auch dort haben sich Wettbewerbsnachteile bisher nicht gezeigt.

Zu b): Die Befürchtung, daß besonders vertrauensempfindliche Wirtschaftszweige wie die Banken und Versicherungsunternehmen durch die Neuregelung geschädigt werden könnten, ist gegenstandslos. Denn für Banken und Versicherungsunternehmen gilt schon der bisherige § 132 des Aktiengesetzes nicht. Deshalb wird auch die Neufassung dieser Vorschrift nicht für sie gelten.

Zu c): Es besteht kein Anlaß für die Annahme, daß der Gesetzentwurf für den Fall konjunktureller Abschwächungen oder branchenmäßiger Krisen zu Nachteilen führen wird, weil de facto künftig nicht mehr genügend Vorsorge für solche Fälle getroffen werden würde. Die Bildung angemessener Rücklagen wird durch den Gesetzentwurf nicht behindert. Es soll lediglich erreicht werden, daß der Aktionär erfährt, welcher Teil des Gewinns zur Bildung von Rücklagen verwendet worden ist. Wenn die Verwaltung hohe Rücklagen für erforderlich hält, so kann sie diese bilden. Wenn sie überzeugende Gründe für die Notwendigkeit der hohen Rücklagen hat, werden sich auch die Aktionäre dieser Notwendigkeit bestimmt nicht verschließen.

NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Herren! Die Frage, die der Herr Bundes-

justizminister eben noch einmal aufgegriffen hat, (C) wahrscheinlich veranlaßt durch den Antrag der bayerischen Landesregierung, der uns in der Drucksache 100/2/58 vorliegt, scheint uns doch noch einer näheren Betrachtung wert. Wir sind der Auffassung, daß nicht alle Bedenken, die aus der Wirtschaft kommen, so unbegründet sind, wie das vom Herrn Bundesjustizminister dargelegt worden ist. Insbesondere Firmen, die eine Produktion haben, die auf einige wenige Erzeugnisse abgestellt ist, haben große Sorgen über die vorgesehene erweiterte Offenlegung ihrer Verhältnisse, weil bei ihnen der Einblick in die innere Struktur des Betriebs und damit die Abstellung auf die Konkurrenzverhältnisse weit gefährlicher ist als bei Betrieben, die die verschiedensten Erzeugnisse herstellen. Das ist eines der vielen Bedenken, die vorgebracht werden, die man nicht so ohne weiteres übergangen kann, insbesondere deswegen, weil wir noch keine Erfahrung mit den Möglichkeiten gemacht haben, die die neue Regelung bietet.

Hinzu kommt, daß wir diese weitgehende Offenlegung gesetzlich vorschreiben wollen in einem Augenblick, in dem die Neuregelung der Verhältnisse im Rahmen einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgen soll. Wir wollen hier in einer Weise vorgehen, vielleicht auch Schrittmacher sein, wie es bei anderen Ländern nicht der Fall ist; es werden ungleiche Verhältnisse in der Offenlegung von Betriebsvorgängen entstehen, die gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt vielleicht zu Auswirkungen auf den einen oder anderen deutschen Wirtschaftszweig führen können. (D)

Ich möchte heute nur noch einmal diese Bedenken darlegen, nachdem vom Herrn Bundesjustizminister die gegenteilige Auffassung ein wenig allzu rund vorgetragen worden ist. Wir werden dem bayerischen Antrag nicht zustimmen, weil wir der Auffassung sind, daß diese Fragen bei der Behandlung im Bundestag noch eine sehr entscheidende Rolle spielen werden. Aber wir halten es doch für notwendig, daß die Bedenken der Wirtschaft nicht einfach leichten Herzens beiseite geschoben werden, sondern daß man ihre Berechtigung zumindest für einige Teile der Wirtschaft anerkennt.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung; zunächst über die Empfehlungen des Rechtsausschusses auf Drucksache 100/1/58 unter Nr. I. Gemeinsame Abstimmung ist möglich, falls sich kein Widerspruch erhebt. — Kein Widerspruch! Wer den Empfehlungen unter Nr. I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern, Drucksache 100/2/58, auf Streichung des zweiten Abschnitts und des § 24. Wer dem Antrag des Landes Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

- (A) Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln (Drucksache 101/58)

- WEYER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf befaßt sich mit dem Problem der sogenannten **Gratisaktien** oder **Freianteile**. Er stellt die steuerliche Ergänzung des handelsrechtlichen Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln dar. Die Regelung steht im Zusammenhang mit dem Steuerreformprogramm der Bundesregierung. Sie ist in der Begründung zur Änderung des Körperschaftsteuertarifs bereits als weitere **Kapitalmarktförderungsmaßnahme** angekündigt worden. Durch die beabsichtigte Beseitigung steuerlicher Hemmnisse, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, soll den verhältnismäßig zahlreichen Kapitalgesellschaften, bei denen zwischen dem Nennkapital und dem höheren tatsächlichen Vermögen ein die Aktienrendite beeinträchtigendes Mißverhältnis besteht, eine Kapitalerhöhung aus eigenen offenen Rücklagen ermöglicht und damit bei diesen Gesellschaften eine Normalisierung der Kapitalverhältnisse erreicht werden. Es wird angenommen, daß eine solche Normalisierung der Kapitalverhältnisse folgende **Wirkungen** haben wird:

1. Absinken des Kursniveaus auf einen normalen Stand;
2. im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen, insbesondere durch eine steuerliche Entlastung der berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen bei der ausschüttenden Gesellschaft, höhere Ausschüttungen und damit eine höhere Rendite;
3. Verminderung der bisherigen hohen Selbstfinanzierungsquote und stärkere Finanzierung über den Kapitalmarkt;
4. ein mit der steigenden Rendite wachsendes Interesse am Beteiligungspapier und damit
5. die Bildung von Eigentum in der Hand breiterer Bevölkerungsschichten.

Nach der bisherigen steuerlichen Handhabung, die durch die Rechtsprechung wiederholt bestätigt worden ist, stellt eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe des Nennbetrages der an die Gesellschafter ausgegebenen Freianteile eine Gewinnausschüttung dar, die bei den Gesellschaften nach allgemeinen einkommensteuerlichen Grundsätzen zu versteuern ist. Diese **Gewinnausschüttungstheorie**, die sich mit dem bisher handelsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren deckt,

ist seit Jahrzehnten immer wieder mit der Begründung angefochten worden, daß sie nicht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entspreche, die im Steuerrecht maßgebend ist. Wirtschaftlich betrachtet sei, so wurde ausgeführt, die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nur eine Umschichtung von frei verfügbarem Gesellschaftsvermögen in gebundenes Gesellschaftsvermögen. Die Besteuerung der Freianteile sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Der Gesetzentwurf löst sich in Übereinstimmung mit dem handelsrechtlichen Entwurf von der bisher praktizierten Gewinnausschüttungstheorie und stellt sich auf den Boden der sogenannten **Umschichtungstheorie**. Er führt, wenn die Anteile zum Betriebsvermögen gehören oder wenn es sich um wesentliche Beteiligungen handelt, im Grunde nicht zu einer endgültigen Steuerbefreiung der Freianteile, sondern nur zu einer Verlagerung ihrer steuerlichen Erfassung. Lediglich in den Fällen unwesentlicher Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden, wirkt sich die im Entwurf vorgesehene Regelung der Sache nach gegenüber der bisherigen Handhabung als eine Steuerbefreiung der Freianteile aus.

Auf folgende Besonderheiten der vorgeschlagenen Regelung möchte ich Sie noch besonders hinweisen.

Erstens: Nach § 2 des Entwurfs soll der Erwerb der neuen Anteile von der Gesellschaftsteuer befreit sein.

Zweitens: § 5 des Entwurfs enthält eine Mißbrauchsvorschrift. Danach sollen die innerhalb von fünf Jahren nach der Kapitalerhöhung bei einer Kapitalherabsetzung an die Gesellschafter geleisteten Rückzahlungen als Gewinnausschüttung an die Gesellschafter behandelt und einer von der Kapitalgesellschaft zu entrichtenden Pausch-Einkommensteuer von 30 % unterworfen werden.

Der **Finanzausschuß** stimmt dem Ziel des Gesetzentwurfs zu, steuerliche Hilfen zur Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen dem Nennkapital und dem tatsächlichen Vermögen zu gewähren. Der Finanzausschuß ist jedoch der Auffassung, daß das erwähnte Mißverhältnis im wesentlichen nur auf die besonderen Verhältnisse in der Vergangenheit zurückzuführen ist. Er glaubt, daß zur Bereinigung von Maßnahmen der Vergangenheit eine Befristung der im Entwurf vorgesehenen steuerlichen Hilfen auf drei Jahre ausreicht.

Namens des Finanzausschusses empfehle ich deshalb dem Bundesrat,

a) folgende Änderung des Gesetzentwurfs vorzuschlagen: In § 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„, wenn die Erhöhung des Nennkapitals in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1960 beschlossen wird.“;

b) im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

(A) Herr Präsident, wenn Sie gestatten, darf ich vielleicht zwei, drei Sätze als **Stellungnahme** der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vortragen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat gewisse Bedenken gegen diese Grundkonzeption des Entwurfs geltend gemacht. Es ist nach Auffassung der Landesregierung zwar zutreffend, daß durch die Umwandlung freier Rücklagen in gebundenes Kapital der Vermögensstatus der Gesellschaft sich nicht entscheidend ändert. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß diese Umwandlung, wie die Entwicklung der Börsenkurse zeigt, für den Gesellschafter einen nicht unbeachtlichen Vermögensvorteil bedeutet, auf dessen Besteuerung in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht ohne weiteres verzichtet werden sollte. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist jedoch bereit, die angedeuteten Bedenken unter der Voraussetzung zurückzustellen, daß die Regelung des Entwurfs in Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Finanzausschusses auf die Dauer von drei Jahren befristet wird.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses, wie wir ihn unter II in der Drucksache 101/1/58 finden, also Anfügung des Halbsatzes in § 1. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist (B) die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln die soeben angenommene Änderung vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern (Drucksache 113/58)

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses finden Sie in der Drucksache 113/1/58. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der

Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (C)

Die Punkte 9 und 10 sind abgesetzt.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 105/58)

Keine Berichterstattung! Keine Wortmeldungen! Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Nummehr folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (Drucksache 106/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung von Statistiken der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1957, 1958 und 1959 (Drucksache 97/58) (D)

Keine Berichterstattung! Keine Wortmeldungen! Wir haben die Drucksache 97/1/58 mit zwei Vorschlägen des Finanzausschusses, einmal bezüglich der Überschrift und dann wegen einer Neufassung des § 1. Weiter schlägt der Ausschuss für Innere Angelegenheiten vor, den § 3 zu streichen, wodurch sich eine neue Numerierung ergäbe. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir gehen über zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung von Lohnsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1957, 1958 und 1959 (Drucksache 96/58)

Drucksache 96/1/58 enthält die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

(A) Zu Tagesordnungspunkt 15

Überlassung junger Anteile an andere Bezieher als den Bund gem. § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 RHO; hier: Kapitalbeteiligung des Landes Berlin an der Gemeinnützigen Wohnungsbau-AG Groß-Berlin (Gewobag) (Drucksache 116/58)

ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Kapitalbeteiligung gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zuzustimmen.

Dann folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Einschränkung der Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie (Drucksache 115/58)

Keine Berichterstattung. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. April 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den Luftverkehr (Drucksache 102/58)

(B) Keine Berichterstattung! Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Brasilien über den planmäßigen Luftverkehr (Drucksache 103/58)

Keine Wortmeldungen! Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. August 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uruguay über den Luftverkehr (Drucksache 104/58)

Keine Berichterstattung, keine Wortmeldungen! (C) Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Nunmehr folgt Punkt 20 der Tagesordnung:

Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbahn und ihrer Vorgängerverwaltungen für den DM-Abschnitt des Geschäftsjahres 1948 und für die Geschäftsjahre 1949—1954 (Drucksache 98/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat von den eben genannten Jahresabschlüssen der Deutschen Bundesbahn und ihrer Vorgängerverwaltungen gemäß § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes Kenntnis genommen hat.

Wir gehen über zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 95/58)

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in Drucksache 95/1/58 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, für den Rest der Amtszeit des aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn ausgeschiedenen Direktors Dr. Heinz Kastner, Lippstadt, den Staatssekretär Prof. Dr. med. h. c. Dr.-Ing. E. h. Dipl.-Ing. Leo Brandt, Düsseldorf, zum Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vorzuschlagen. (D)

Es folgt Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1958/59 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1958/59) (Drucksache 114/58)

Hierzu liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 114/1/58, ein Antrag des Landes Hessen in der Drucksache 114/2/58 und ein Antrag des Landes Bayern in der Drucksache 114/3/58. Vor einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird zu einer allgemeinen Aussprache das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 114/1/58 unter II Nr. 1 zu § 2 Abs. 1. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(A) Wir kommen zur Empfehlung des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 114/1/58 unter II Nr. 2 und Nr. 3 zu den §§ 8 und 12. Wer dieser Empfehlung der Ausschüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 114/3/58. Wer dem Antrag des Landes Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Dann kommen wir zu der vom Agrarausschuß empfohlenen Entschließung in Drucksache 114/1/58 unter I, und zwar mit Rücksicht auf den Antrag des Landes Hessen zunächst nur die Nrn. 1 und 2. Wer diesen Nummern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Wir kommen dann zur Abstimmung über Nr. 3 der Empfehlung des Agrarausschusses. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Hessen abgelehnt.

Mithin beschließt der Bundesrat, zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossene Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Zu Tagesordnungspunkt 23

(B) **Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben in den Jahren 1958 bis 1960** (Drucksache 83/58)

kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Für die Abstimmung haben Sie in der Drucksache 83/1/58 unter I und II die zustimmenden Empfehlungen des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und unter III die Empfehlung des Finanzausschusses, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Ich schlage vor, zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses abstimmen zu lassen. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses, der Verordnung mit der aus der Drucksache ersichtlichen Begründung nicht zustimmen, beipflichten will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann darf ich wohl feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt. Darf ich fragen, ob darüber eine Abstimmung gewünscht wird.

(Zurufe: Ja!)

Wer also der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist keine Mehrheit.

(Zurufe.)

— Die Abstimmung war nicht klar?

(Kaisern: Doch!)

— Ich glaube, der Bundesrat war nicht ganz konsequent, Herr Senatspräsident. Zwei Abstimmungen, aber die letzte Abstimmung zählt! (C)

(Kaisern: Die erste Abstimmung war nicht klar!)

Also es gibt keinen Zweifel darüber, daß der Bundesrat mit Mehrheit beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Punkt 24:

Bestimmung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch (Drucksache 93/58)

Keine Berichterstattung! Mithin beschließt der Bundesrat, an Stelle des Mitglieds des Verwaltungsrats Ministerialdirektor Prof. Langenheim Ministerialrat Engel als Mitglied des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch zu bestimmen.

Punkt 25:

* **Benennung des Ministers Dr. Georg Diederichs, Niedersachsen, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Muttray** (Drucksache 99/58)

Keine Berichterstattung! Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat der Ausschlußempfehlung folgt. — Herr Dr. Diederichs wird benannt. (D)

Punkt 26 ist abgesetzt worden.

Ich rufe auf Punkt 27 der Tagesordnung:

Durchführung des Gesetzes zum Schutz Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. 8. 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) — **Vorschlag je eines Sachverständigen und eines Stellvertreters für die Bundes-Sachverständigen-Ausschüsse für Kulturgut bzw. für Archivgut** (Drucksache 60/58)

Von den Ausschüssen hat sich nur der Ausschuß für Kulturfragen mit der Vorlage befaßt. Er empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 5 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung zu benennen:

1. Für den Bundes-Ausschuß für Kulturgut:
 - a) als Sachverständigen
Prof. Dr. Johannes Kauffmann, Berlin,
 - b) als Stellvertreter
Prof. Dr. Carl Wehmer, Heidelberg
2. Für den Bundes-Ausschuß für Archivgut:
 - a) als Sachverständigen
Dr. Wilhelm Winkler, München

(A) b) als Stellvertreter

Prof. Dr. Georg Schnath, Hannover.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 28:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 6/58)

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 6/58 bezeichnet sind, von einer **Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**. (C)

Wir sind am Schluß unserer Tagesordnung. Ich darf mitteilen, daß die nächste Sitzung des Bundesrats am 16. Mai 1958 in der Kongreßhalle zu Berlin stattfindet. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 15.23 Uhr.)

Berichtigung

In dem Bericht über die 191. Sitzung des Bundesrates am 28. März 1958 ist im Inhaltsverzeichnis Seite 84 A 20. Zeile der Satz „Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig.“ zu streichen.

(B)

(D)